

**1. Änderung der  
Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Ilmenau  
(Kinder- und Jugendbeiratssatzung – KJBS)**

**vom 26. Juni 2015**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und des § 21 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82 und 83), und des § 15 der Hauptsatzung der Stadt Ilmenau vom 22. Mai 2006, zuletzt geändert am 21. Dezember 2012, hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau in der Sitzung am 16. April 2015 folgende 1. Änderung der Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat beschlossen:

**Artikel 1  
§ 5  
Wahl**

Absatz (3) wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Mitglied kann nur werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl ein Alter zwischen 8 Jahren und 25 Jahren erreicht hat und eine Ilmenauer Schule besucht, seine Berufsausbildung in Ilmenau absolviert oder seinen Hauptwohnsitz in Ilmenau hat. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates können nicht gleichzeitig Mitglieder im Stadtrat oder Beschäftigte der Stadtverwaltung Ilmenau sein.

**Artikel 2  
§ 10  
Inkrafttreten**

Die 1. Änderung der Kinder- und Jugendbeiratssatzung der Stadt Ilmenau tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Ilmenau

G.-M. Seeber  
Oberbürgermeister

Ilmenau, den 26. Juni 2015

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.